

Haftungsausschluss: Die italienischen, spanischen, französischen, deutschen und niederländischen Fassungen der Entscheidung des Präsidenten vom 27. April 2020 und der Erläuterungen sind Übersetzungen der englischen Originalfassungen und dienen ausschliesslich zur Information. Bei Unstimmigkeiten gilt die englische Fassung.

Beschluss des Präsidenten des CPVO über die Verlängerung von Fristen

Der Präsident des Gemeinschaftlichen Sortenamts –

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz¹ (im Folgenden die „Grundverordnung“), insbesondere Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a, wonach der Präsident des Amtes in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verordnung, mit den in Artikel 113 und 114 genannten Vorschriften oder mit den vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 36 Absatz 1 festgelegten Vorschriften bzw. Leitlinien alle für den ordnungsgemäßen Betrieb des Amtes erforderlichen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, ergreift,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission vom 17. September 2009² zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamts (Neufassung)³ (im Folgenden die „Verfahrensverordnung“), insbesondere Artikel 71 Absätze 2 und 3, die Folgendes bestimmen:

2. Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die Postzustellung in einem Mitgliedstaat oder zwischen einem Mitgliedstaat und dem Amt allgemein unterbrochen oder im Anschluss an eine solche Unterbrechung gestört ist, so erstreckt sich die Frist für Verfahrensbeteiligte, die in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Niederlassung haben oder einen Verfahrensvertreter mit Sitz in diesem Staat bestellt haben, auf den ersten Tag nach Beendigung der Unterbrechung oder Störung der Postzustellung. Ist der betreffende Mitgliedstaat der Sitzstaat des Amtes, so gilt diese Vorschrift für alle Verfahrensbeteiligten. Die Dauer der Unterbrechung oder Störung der Postzustellung wird in einer Mitteilung des Präsidenten des Amtes bekanntgegeben.

Für elektronisch übermittelte Schriftstücke gilt Unterabsatz 1 entsprechend, wenn die auf elektronischen Kommunikationsmitteln beruhende Verbindung des Amtes oder einer der Verfahrensbeteiligten unterbrochen ist. Die Verfahrensbeteiligten weisen die Unterbrechung der Verbindung mit dem Anbieter der elektronischen Kommunikation nach.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die nationalen Einrichtungen oder Dienststellen nach Artikel 30 Absatz 4 der Grundverordnung sowie für die Prüfungsämter.

¹ ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.

² Geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1448 der Kommission vom 1. September 2016, veröffentlicht im ABl. L 236 vom 2.9.2016, S. 1.

³ ABl. L 251 vom 24.9.2009, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 11.3.2020 gab der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation bekannt, dass der Ausbruch der durch das Coronavirus ausgelösten Krankheit (COVID-19) als Pandemie eingestuft werden kann. Der Ausbruch hat die weltweite Kommunikation erheblich beeinträchtigt.
- (2) Umfang und Stand des Ausbruchs der durch das Coronavirus ausgelösten Krankheit (COVID-19) stellt eine Störung dar, die die gewöhnliche Fortführung der ordnungsgemäßen Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten, Verfahrensvertretern und dem Amt verhindert –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zweck und Anwendungsbereich

1. Vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 2 dieses Beschlusses gilt dieser Beschluss ausschließlich für die Zahlung der Gebühren für die Veranlassung und die Durchführung der technischen Prüfung einer Sorte, d. h. für die „Prüfungsgebühren“ gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1238/95 der Kommission sowie für die Zahlung der Jahresgebühren gemäß Artikel 9 dieser Verordnung (im Folgenden zusammen die „Gebühren“).
2. Die in Artikel 83 Absatz 2 der Grundverordnung vorgesehene Frist von einem Monat für die Zahlung der Gebühren gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Beschlusses wird auf drei Monate ab dem Tag, an dem das Amt eine erneute Aufforderung zur Zahlung der Gebühren zugestellt hat, verlängert. Die Verlängerung der genannten Frist gilt für jede offene Zahlungsaufforderung für die Gebühren gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Beschlusses mit einem Fälligkeitsdatum bis einschließlich 21. September 2020.
3. Alle anderen Fristen im Zusammenhang mit Verfahren beim Amt sind von diesem Beschluss nicht betroffen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 4. Mai 2020 in Kraft und wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Der Beschluss wird am Tag seiner Annahme auch auf der Website des CPVO veröffentlicht.

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss vom 24. März 2020 aufgehoben und ersetzt.

Martin Ekvad

Präsident des Gemeinschaftlichen Sortenamts

Montag, 27. April 2020